

Bebauungsplan Am Bahnhof – 2. Änderung (Gemeinde Oetzen, Landkreis Uelzen)

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 02.02.2022

Auftraggeber

plan. B

Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40
Fax: 05852-390 55 41
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
4 MATERIAL UND METHODEN	7
4.1 Potenzialanalyse	7
4.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	7
5 ERGEBNISSE	8
5.1 Habitatanalyse	8
5.2 Potenzialanalyse	10
6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG	21
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	21
6.2 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten	22
6.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	24
7 ZUSAMMENFASSUNG	29
8 QUELLEN	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	11
Tab. 2: Potenzielle Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets	15
Tab. 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten	22
Tab. 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des geplanten Geltungsbereichs in Oetzen	6
Abb. 2: Bebauungskonzept im Geltungsbereich	21

ANHANG

Karte: Biotopbestand des Geltungsbereichs und angrenzender Flächen	M 1 : 500
--	-----------

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

In der Gemeinde Oetzen ist für eine ca. 0,66 ha große Fläche in der Oetzener Ortsmitte die Änderung des Bebauungsplans zur Ausweisung eines Dorf- bzw. Wohngebiets geplant (Abb. 1). Es wird angestrebt, die Planänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche von weniger als 2 ha, ohne Umweltbericht und Eingriffsbilanzierung) durchzuführen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44f. die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird eine Potenzialanalyse mit einer Darstellung aller besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist nur zulässig und damit vollzugsfähig, wenn der Planverwirklichung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung bzw. -änderung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B.

Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

In einem Urteil vom 4. März 2021 zu Abholzungen in einem schwedischen Waldgebiet (Rs. C-473/19 u. 474/19, Föreningen Skydda Skogen) stellte der EUGH u.a. jedoch fest, dass das Verbot der Störung nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie nicht nur dann greift, wenn sich der Erhaltungszustand der Arten durch eine Maßnahme verschlechtert. Diese Aussage stellt die Rechtsgültigkeit von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Frage, wonach eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art auswirkt. In der Praxis bedeutet dies für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, dass eine höhere Rechtssicherheit besteht, wenn bei der Prüfung des Störungsverbots nicht Bezug auf die lokale Population vorgenommen wird, sondern stattdessen die Störung der jeweils betroffenen Individuen beurteilt wird.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden¹. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (TRAUTNER 2020, LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)¹. Die Habitatsprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare

¹ § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Solche Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem ca. 0,64 ha großen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung der Gemeinde Oetzen mit den angrenzenden Flächen und Strukturen, sofern diese im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen liegen (Abb. 1). Es befindet sich in der Ortsmitte westlich der Lüneburger Straße (L 254) und nördlich der Uelzener Straße (K 3).

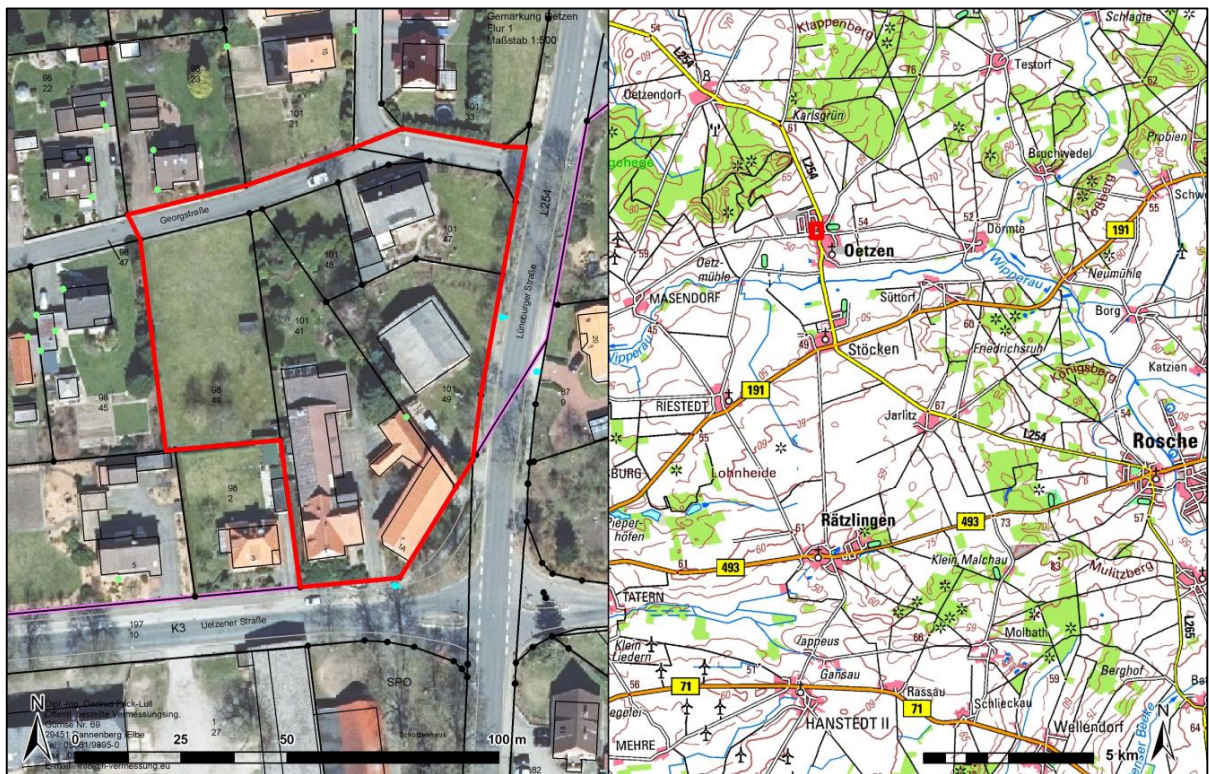


Abb. 1: Lage des geplanten Geltungsbereichs in Oetzen
(Kartengrundlage: DOP20, AK5, DTK100; ALKIS, © LGLN 2021)

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Potenzialanalyse

Datenrecherche

Zunächst wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2021)
- Auswertung des Landschaftsrahmenplans (LANDKREIS UELZEN online 2021)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

Habitatanalyse

Zur Beantwortung der Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wurde das Gebiet zusätzlich zur Auswertung der Daten auf zwei Ortsbegehungen am 21. September und am 04. November 2021 im Rahmen der Biotopkartierung (Karte 1 im Anhang) auf seine Eignung für diese Arten untersucht.

Ermittlung des potenziellen Bestands

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Daraus ergibt sich, welche Arten aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ökologischen Ansprüche und der vorhandenen Habitatausstattung potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei liegt die Zahl der möglicherweise vorkommenden Arten in der Regel deutlich über dem Wert, der sich aus einer Kartierung zur Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

4.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenübergestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Habitatanalyse

Flächen im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich mit einer Flächengröße von ca. 0,64 ha lässt sich in verschiedene Bereiche aufteilen:

Im Süden auf dem Eckgrundstück an der Uelzener Straße/Lüneburger Straße steht eine ehemalige **Hofanlage** mit Wohn- und Hofgebäuden, die aufgrund der Umnutzung ein verstädtertes Dorfgebiet darstellt. Die südlichen Gebäude wurden oder werden bereits zu Wohngebäuden umgebaut. Im Osten an der Lüneburger Straße auf dem Flurstück 101/49 steht eine Kartoffelscheune, die als Lagerhalle genutzt wird und abgerissen werden soll.

Vogel-Nistkästen an den Häuserwänden, kleine Spalten in den Wänden und im Dach der Kartoffelscheune sowie ein größerer Brennholzstapel unter dem Vordach dieser Scheune bieten Nistmöglichkeiten für Vögel und Verstecke für Fledermäuse und Insekten.

Im Nordosten, als Teil eines locker bebauten Einzelhausgebietes, schließt sich das **Wohngrundstück** Georgstraße 7 mit einem neuzeitlichen Ziergarten an. Dieser besteht aus einem artenarmen Scherrasen und einigen niedrigen Ziersträuchern. Die Fläche südlich des Grundstücks um die ehemalige Kartoffelscheune wird ebenfalls von einem mit einigen Sträuchern und jungen Bäumen bestandenen Scherrasen eingenommen, der allerdings weniger intensiv gepflegt wird und daher etwas artenreicher ausgeprägt ist.

Die **zentrale Fläche** des Geltungsbereichs wird von einem neuzeitlichen Ziergarten eingenommen. Dieser besteht aus einer Scherrasenfläche, einem wenige Quadratmeter großen, gemauerten Zierteich sowie randlichen Ziergehölzen. Am südlichen Ende stehen drei alte Nadelbäume: ein vollständig von Efeu (*Hedera helix*) berankter, abgestorbener, nicht mehr näher bestimmbarer Baum, eine Tanne (*Abies spec.*) und ein Hemlock (*Tsuga spec.*). Sie erreichen Stammdurchmesser von 50 cm. Daneben stehen eine Süß-Kirsche (*Prunus avium*) und eine Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*) mit 30 bzw. 40 cm Stammdurchmesser. Nach Norden folgen entlang eines kleinen Fußwegs eine mehrstämmige Zierkirsche (*Prunus spec.*), zwei Apfelbäume (*Malus domestica*) und eine Zierulme (*Ulmus spec.*), zwei weitere Hemlock-Tannen, eine Eibe (*Taxus baccata*) und zwei Süß-Kirschen mit 25 - 40 cm Stammdurchmesser sowie eine Hänge-Birke (*Betula pendula*) mit einem Stammdurchmesser von 50 cm. Im Nordosten wird das Grundstück von einer durchgewachsene Thujahecke (*Thuja spec.*) eingefasst. Am Nordrand stehen ein Hemlock-Doppelstamm und weitere jüngere Thuja-Bäume. Im Unterwuchs sind häufig Rhododendron (*Rhododendron spec.*) und Stech-Palme (*Ilex aquifolium*) gepflanzt. Auf der westlichen Seite des Scherrasens steht ein Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*) mit einem Stammdurchmesser von 40 cm.

Zwar wurden im Baumbestand keine Höhlen entdeckt, die als Brutplatz für Vögel und Quartier für Fledermäuse dienen können, trotzdem lassen sich kleinere Spaltenquartiere gerade in den nicht einsehbaren Teilen der Nadelbäume nicht ausschließen. Der dichte Unterwuchs bietet geeignete Habitatstrukturen für Brutvögel, Kleinsäuger und Insekten.

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich südlich der Georgstraße eine **ehemalige Schafweide**. Dabei handelt es sich zum Großteil um mageres, mesophiles Grünland. Kennzeichnend für den kräuterreichen Bestand sind insbesondere Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Schwingel (*Festuca spec.*) und Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*). Vorkommen von Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Scharfem Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Kleinem Sauerampfer (*Rumex acetosella*) sowie einem Exemplar des Kleinen Wiesenknopfs (*Sanguisorba minor*) zeigen Anklänge an Sand-Magerasen. Daneben wurden, insbesondere im Süden der Fläche, mit Kanadischem Berufskraut (*Erige-*

ron canadensis), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Rundblättrigem Storchschnabel (*Geranium rotundifolium*), Behaarter Segge (*Carex hirta*), Horn-Sauerklee (*Oxalis corniculata*) und Weicher Trespe (*Bromus hordeaceus*) Arten der Ruderalfluren sowie, bei häufiger Mahd, der ruderalisierten artenreichen Scherrasen festgestellt.

Die Schafweide und die Gartenflächen bieten für besonders geschützte Arten, vor allem aus der Gruppe der Insekten aber auch für Kleinsäuger geeignete Habitatstrukturen. Vereinzelt können strukturreichere Flächen auch von Amphibien als Landlebensraum genutzt werden. Die Grünland- und Scherrasenflächen haben auch eine Funktion als Nahrungsgebiet für Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Ein kleiner Schafstall am Rand der Grünlandfläche bietet Habitatstrukturen für Kleinsäuger und Insekten. Für Fledermäuse und Vögel ist das ca. 10 m² große Gebäude aber nicht geeignet, da es kaum Versteckmöglichkeiten bietet.

Der **Straßenraum** der Georgstraße am nördlichen Rand des Plangebietes ist voll versiegelt und ohne Bedeutung für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Flächen außerhalb des Geltungsbereichs

Nördlich und westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein locker bebautes **Einzelhausgebiet** mit größeren Ziergärten ähnlich dem Grundstück Georgstraße 7.

Östlich der Lüneburger Straße, die auf beiden Seiten von einem alten, lockeren Straßenbaumbestand, überwiegend aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), begleitet wird, liegen **Hofanlagen** mit Wohn- und Hofgebäuden, die z.T. aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und nachverdichtet wurden. Neben Ziergärten gibt es hier z.T. noch einen alten Baumbestand, der auch potenzielle, größere Höhlen für Fledermäuse und Brutvögel bieten kann.

Gleiches gilt für eine Baumgruppe aus 15 alten und zwei jungen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) vor dem Schützenhaus an der Kreuzung Lüneburger und Uelzener Straße.

Südlich von einer Reihe mit Wohnhäusern, Ziergärten und Hofanlagen an der Uelzener und Lüneburger Straße beginnt die Offenlandschaft mit Acker- und Grünlandflächen, Reitanlagen und Gartenbauflächen.

Die Offen- und Halboffenflächen stellen vor allem für Wirbellose und Kleinsäuger geeignete Lebensräume dar und können Fledermäusen als Jagdgebiet dienen.

Die Gebäude sind insgesamt in gutem Zustand, offene Dachböden fehlen. Dennoch ist, insbesondere in Nebengebäuden und im Baumbestand, mit Fledermausquartieren zu rechnen. Die Bereiche stellen auch für Brutvögel, Wirbellose und Kleinsäuger der Siedlungen und Siedlungsränder geeignete Lebensräume dar. Diese Eignung wird jedoch durch nutzungs- und verkehrsbedingte Störungen eingeschränkt.

5.2 Potenzialanalyse

5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2021) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2021).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Luchs** (*Lynx lynx*) sind ausgeschlossen, da sie nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sporadisch verbreitet sind. Die **Wildkatze** (*Felis silvestris*) ist derzeit in Ausbreitung begriffen und wird inzwischen u.a. auch in der Göhrde in Lüchow-Dannenberg regelmäßig nachgewiesen. Dauerhafte Vorkommen können aber aufgrund der fehlenden Habitatsignung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Vorkommen von **Wolf** (*Canis lupus*), **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) aufgrund der fehlenden Habitatsignung.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Aufgrund fehlender Habitatsignung sowie siedlungsbedingter Nutzungen und Störungen ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet mit seinen Gehölzen, Gebäuden und Offenflächen stellt aber einen geeigneten Lebensraum für eine Reihe von Fledermausarten der Siedlungen und Siedlungsränder dar (Tab. 2).

Hinweise auf Winterquartiere, Wochenstuben und dauerhafte Quartiere von Fledermäusen in der zum Abriss vorgesehenen Kartoffelscheune wurden bei der Ortsbegehung am 04.11.2021 nicht gefunden. Da der Dachboden der Kartoffelscheune nicht frostsicher ist, ist auch kein individuenreiches Winterquartier zu erwarten. Allerdings können Nischen, z.B. am Gebäude oder im Holzstapel von einzelnen Fledermäusen auch zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Auch im Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Höhlen gefunden, vereinzelte Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere in Stammanrissen oder kleinen, vom Boden aus nicht sichtbaren Höhlen sind dennoch nicht auszuschließen.

Gebäude bewohnende Arten finden in Wohnhäusern und Nebengebäuden inner- und außerhalb des Geltungsbereichs teilweise geeignete Quartierstrukturen vor. Als Jagdgebiet und Flugstraße können die Gehölzränder, der Straßenraum und auch die Offenflächen des Geltungsbereichs von Fledermäusen genutzt werden.

Im Folgenden werden die potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten im Einzelnen betrachtet.

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Die Art ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber vereinzelt im Landkreis Uelzen vor. **Tages-verstecke** sowie eine Nutzung des Gebietes zur **Jagd** und als **Flugstraße** sind daher nicht auszuschließen.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt als Lebensraum Feuchtwälder, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man sie in unterirdischen Quartieren. Eine Nutzung des Gebietes zur **Jagd** und als **Flugstraße** sowie eine Nutzung als **Wochenstube**, **Sommer-/ Zwischenquartier** und **Tagesversteck** im Gebäude- oder Baumbestand des Untersuchungsgebiets sind möglich.

Tab. 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet
 (Erläuterungen am Tabellenende)

Name		Rote Liste		Potenzial (Status)	
		Nds.	D	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	T	J, F
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	Wo, S, Z, T	J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	S, Z, T	J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Wo, B, W, S, Z, T	J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	Wo, S, Z, T	J, F
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	S, Z, T	J, F
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	-	-	F
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	-	Wo, B, S, Z, T	J, F
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	S, Z, T	J, F
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	Wo, B, W, S, Z, T	J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	Wo, B, S, Z, T	J, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	T	F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	Wo, B, W, S, Z, T	J, F
Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = Status noch unbekannt, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend (HECKENROTH 1993, MEINIG et al. 2020)					
Potenzial (Status): Wochenstube (Wo) Von Mai bis Juli, überwiegend von Weibchen während der Geburt und zur Aufzucht der flugunfähigen Jungtiere genutzte Quartiere					
Balzquartier/ Paarungsquartier (B) Quartiere, zu denen die Männchen in der spätsommerlichen/herbstlichen Balzzeit die Weibchen zur Paarung locken					
Winterquartier (W) Zur Überwinterung von September bis April (vor allem von Oktober bis März) genutzte Quartiere					
Sommerquartier (S) Zwischenquartier (Z) Außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit genutzte Quartiere sowie von Männchen zur Wochenstubenzeit aufgesuchte gesonderte Quartiere					
Tagesversteck (T) Nicht regelmäßig genutzter Hangplatz von Einzeltieren (ganzjährig möglich)					
Jagdgebiet (J) Zur Nahrungssuche aufgesuchtes Gebiet					
Flugweg/ Flugstraße (F) Auf Transfer- und Streckenflügen zwischen Quartieren und Jagdgebieten oder zur Wanderungszeit sowie bei Suchflügen mit unklarem Zweck genutzte Bereiche					

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist, werden siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Sie ist sehr ortstreu. Aufgrund ihrer sehr leisen Ortungsrufe zählt sie zu den schwer nachweisbaren Arten. **Tagesverstecke**, **Sommer-** und **Zwischenquartiere** (innerhalb des Geltungsbereichs nur im Baumbestand, darüber hinaus möglicherweise auch in Gebäuden) sowie eine Nutzung des Gebietes zur **Jagd** und als **Flugstraße** sind nicht auszuschließen.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen regelmäßig, geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Die Art überwintert in Kellern, Stollen, Höhlen u.ä., bei milder Witterung mitunter auch in den Sommerquartieren. Vorkommen von **Wochenstuben**, **Balz-**, **Sommer-/ Zwischenquartieren** sowie von **Tagesverstecken** im Gebäude- oder Baumbestand sind möglich. Auch **Winterquartiere** im Gebäudebestand mit Ausnahme der Kartoffelscheune sind nicht auszuschließen. Auch mit einer Nutzung als **Jagdgebiet** und **Flugstraße** ist zu rechnen.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Baumhöhlen, Fledermauskästen und Spalten an Gebäuden. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von **Wochenstuben**, **Sommer-/ Zwischenquartieren** sowie von **Tagesverstecken** im Gebäude- oder Baumbestand möglich. Auch eine Nutzung als **Jagdgebiet** und **Flugstraße** ist möglich.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wälder, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden auch Zwischenquartiere besetzt, die gerne an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km oder noch weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Der Luftraum über dem Untersuchungsgebiet kann als **Jagdgebiet** oder **Flugstraße** genutzt werden. Ein Potenzial ist darüber hinaus für **Sommer-/ Zwischenquartiere** und **Tagesverstecke** im Baumbestand gegeben.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation aber auch über Offenland, beispielsweise über frisch gemähten Flächen. Der dem Untersuchungsgebiet am nächsten liegende, bekannte Nachweis liegt bei Stadensen, südwestlich von Wrestedt. Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung zur Wochenstube aufsucht, ist eine Nutzung als **Flugstraße** im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige, saisonale Wanderungen. **Sommer-/ Zwischenquartiere** und **Tagesverstecke** sind im

Baumbestand des Untersuchungsgebiets nicht auszuschließen. Der Luftraum kann zudem als **Flugstraße** und **Jagdgebiet** genutzt werden.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) kommt in halboffenen Kulturlandschaften vor. Als Sommerquartiere nutzt sie Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Eine Nutzung des Gebietes zur **Jagd** und als **Flugstraße** ist möglich. **Sommer-/ Zwischenquartiere** und **Tagesverstecke** sowie **Wochenstuben** und **Balzquartiere** sind im Gehölz- und Gebäudebestand nicht auszuschließen.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder und Parklandschaften mit Fließgewässern. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Uelzen vor. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist eine Nutzung zur **Jagd** und als **Flugstraße** möglich.

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt, ähnlich wie die Zwergfledermaus, Gebäudenischen. Anscheinend nutzt sie aber häufiger als diese auch Baumspalten, in denen sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Zur Migrationszeit nimmt die Art großräumige Ortswechsel vor. Baum- und Gebäudebestand des Untersuchungsgebietes bieten das Potenzial für eine Nutzung als **Tagesversteck**, **Sommer-/ Zwischenquartier**, **Wochenstube** und **Balzquartier** sowie als **Winterquartier**. Ein individuenreiches Winterquartier in der abzureißenden Kartoffelscheune ist allerdings aufgrund der fehlenden Frostsicherheit auszuschließen. Ein **Jagdgebiet** und **Flugstraßen** sind im Untersuchungsgebiet möglich.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Tiere der nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, sie nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln, können zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Die Art dehnt derzeit ihr Fortpflanzungsareal nach Westen aus. **Wochenstuben**, **Tagesverstecke**, **Sommer-/ Zwischenquartiere**, oder **Balzquartiere** im Baum- und Gebäudebestand sowie im aufgeschichteten Holzstapel lassen sich nicht ausschließen, wobei Wochenstuben nur außerhalb des Geltungsbereichs möglich sind. Die Freiflächen und Randstrukturen stellen für die Art ein geeignetes **Jagdgebiet** und eine potenzielle **Flugstraße** dar.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist Entfernungen unter 150 km zurück. Eine Nutzung des Gebietes als **Flugstraße** ist möglich. Der Baumbestand bietet geeignete **Tagesverstecke**.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist in ganz Niedersachsen weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnah Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Baum- und Gebäudebestand des Untersuchungsgebietes bieten das Potenzial für eine Nutzung als **Tagesversteck**, **Sommer-/ Zwischenquartier**, **Wochenstube** und **Balzquartier** sowie als **Winterquartier**. Wochenstuben sind allerdings nur au-

Berhalb des Geltungsbereichs möglich, und ein individuenreiches Winterquartier in der abzureißenden Kartoffelscheune ist aufgrund der fehlenden Frostsicherheit auszuschließen. Ein **Jagdgebiet** und **Flugstraßen** sind im Untersuchungsgebiet anzunehmen.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten:

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind aus dem Landkreis Uelzen aus dem Raum nördlich von Suderburg und westlich von Uelzen bekannt. Aufgrund der Ortstreue und der geringen Wanderungsaktivität wird eine Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Jagd ausgeschlossen.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotis alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen nur regional vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelalbe, und besiedelt zumeist Gebäude. Einzelne Männchen nutzen auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind aber keine Vorkommen bekannt.

Die **Zweifarbflodermäus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten außerhalb ihres Sommerverbreitungsgebietes angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus dem Landkreis Uelzen nicht bekannt.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse sowie von Eichhörnchen, Braunbrustigel und Maulwurf möglich.

5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen die Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für das Untersuchungsgebiet ist von einer Brutvogelgemeinschaft auszugehen, die sich überwiegend aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten der Siedlungen zusammensetzt. In Tab. 2 werden die potenziellen Brutvogelarten des Geltungsbereichs sowie der daran angrenzenden Flächen aufgeführt.

Tab. 2: Potenzielle Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets

Name		außerhalb Geltungsbe- reich	Rote Liste*	
			Nds.	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>		-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>		-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		-	-
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>		-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>		-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		V	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		3	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	X	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		-	-
Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>	X	V	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		-	-
Mauersegler	<i>Apys apus</i>		-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		V	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		V	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	X	3	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X	3	V

Name		außerhalb Geltungsbe- reich	Rote Liste*	
			Nds.	D
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		-	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	X	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		-	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		3	3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		-	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X	V	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		V	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		-	-
fett hervorgehoben: Arten der Rote Listen (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2021); V = Vorwarnliste der Roten Liste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet				

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich folgende in Niedersachsen verbreitete Arten:

Amsel	Buchfink	Dorngrasmücke	Eichelhäher
Elster	Gimpel	Grünfink	Heckenbraunelle
Klappergrasmücke	Misteldrossel	Mönchsgrasmücke	Rabenkrähe
Ringeltaube	Schwanzmeise	Singdrossel	Sommergoldhähnchen
Stieglitz	Türkentaube	Wintergoldhähnchen	Zaunkönig

Außerdem sind Vorkommen folgender auf den Roten Listen geführter Arten möglich:

Bluthänfling	Gartengrasmücke	Gelbspötter	Girlitz
Kernbeißer	Nachtigall	Pirol	

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind in störungsärmeren Randbereichen Brutvorkommen folgender in Niedersachsen verbreiteter Arten möglich:

Fitis	Rotkehlchen	Zilpzalp
-------	-------------	----------

Von **Höhlen- und Nischenbrütern** sind Vorkommen folgender verbreiteter und störungstoleranter Arten möglich:

Bachstelze	Blaumeise	Buntspecht	Gartenbaumläufer
Grünspecht	Kleiber	Kohlmeise	

Hinzu kommen folgende Arten der Roten Listen:

Feldsperling	Gartenrotschwanz	Grauschnäpper	Star
Trauerschnäpper			

Aus der Gilde der **Gebäudebrüter** können folgende Arten vorkommen:

Dohle	Hausrotschwanz	Mauersegler	Straßentaube
-------	----------------	-------------	--------------

Hinzu kommen folgende Arten der Roten Listen:

Hausperling	Mehlschwalbe	Rauchschwalbe
--------------------	---------------------	----------------------

Potenzielle Vorkommen von Mehl- und Rauchschwalbe beziehen sich auf Gebäude in der Umgebung, im Geltungsbereich wurden keine Nester gefunden.

Aus der Gruppe der **Greifvögel** und **Eulen** können folgende Arten, entweder in Gebäuden oder in den Hofgehölzen außerhalb des Geltungsbereichs vorkommen:

Schleiereule

Hinzu kommen folgende Art der Roten Listen:

Waldohreule	Waldohreule
--------------------	--------------------

Aus der Gruppe der **Wasservögel** können keine Arten vorkommen, da der Gartenteich von wenigen Quadratmetern und mit gepflasterten senkrechten Wänden keinen ausreichenden Lebensraum bietet. Es fehlt auch außerhalb des Geltungsbereichs an Gewässern, die nächsten Gewässer befinden sich in der Niederung der Wipperaue über 400 m südlich.

Eine besondere Funktion für **Gastvögel** ist aufgrund der Störungen im Bereich der Ortslage nicht gegeben.

5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor. Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Rotbauchunke** (*Bombina*

bombina), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) und **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Der nur wenige Quadratmeter große Gartenteich mit gepflasterten, senkrechten Wänden eignet sich nur sehr eingeschränkt als Laichhabitat für Amphibien. Es fehlen bis auf mögliche Gartenteiche in der Nachbarschaft natürliche Gewässer in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs. Daher ist auch eine regelmäßige Nutzung der Landlebensräume des Untersuchungsgebietes durch die Arten **Springfrosch** (*Rana dalmatina*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) und **Kammolch** (*Triturus cristatus*) nicht zu erwarten. Mit Vorkommen von **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) ist aufgrund ihrer Habitatansprüche ebenfalls nicht zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten stellen für die weniger anspruchsvollen Arten Teich- und Bergmolch, Gras- und Teichfrosch sowie Erdkröte die Gärten und Gehölze des Untersuchungsgebietes teilweise geeignete Landlebensräume dar. Auch eine Überdauerung in Winterverstecken ist möglich. Der Teichmolch kann den Gartenteich innerhalb des Geltungsbereiches als Laichgewässer nutzen.

5.2.4 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht vorkommen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht möglich.

5.2.5 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| ▪ Große Moosjungfer | (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) |
| ▪ Östliche Moosjungfer | (<i>Leucorrhinia albifrons</i>) |
| ▪ Zierliche Moosjungfer | (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) |
| ▪ Grüne Mosaikjungfer | (<i>Aeshna viridis</i>) |
| ▪ Asiatische Keiljungfer | (<i>Gomphus flavipes</i>) |
| ▪ Grüne Flussjungfer | (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) |
| ▪ Sibirische Winterlibelle | (<i>Sympecma paedisca</i>) |

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume. Bodenständige Vorkommen sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind vorübergehende Vorkommen anspruchsloser Arten, z.B. des Plattbauchs (*Libellula depressa*), am Zierteich möglich. Besonnte Offenbereiche des Untersuchungsgebietes stellen geeignete Jagdgebiete dar.

5.2.6 Käfer

Für Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des Tieflands bekannt. Im Untersuchungsgebieten ist sie mangels geeigneter Habitatbäume nicht zu erwarten. Vom ebenfalls sehr seltenen, an Alteichen (z.B. am Elbholz nördlich von Gartow) lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sind ebenfalls keine Vorkommen zu erwarten. **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

5.2.7 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium spec.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitate oder Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*) möglich.

5.2.8 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussschnecke** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

5.2.9 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Auch aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten wurden bei der Erfassung des Biotopbestands keine Vertreter festgestellt.

5.2.10 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apidae) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) möglich. Auch die zu den Netzflüglern zählende Gemeine Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*) könnte im Gebiet auftreten. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in dem Gebiet nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Abb. 2 zeigt die vorgesehene Bebauung im Geltungsbereich.



Abb. 2: Bebauungskonzept im Geltungsbereich

(Quelle: plan.B Stadtplaner Henrik Böhme, Stand 30.08.2021)

Bei Realisierung der Planung ist mit dem Verlust oder der Beschädigung von Grünland und Gartenflächen mit Zier- und Obstgehölzen sowie von Gebäuden als Lebensstätten geschützter Arten zu rechnen.

Die Planung sieht aber auch den Erhalt und die Neuentwicklung von Garten- bzw. Abstandsrundflächen vor. Der Bestand an alten, heimischen Baumarten, insbesondere entlang der Lüneburger Straße, bleibt erhalten.

6.2 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen, werden in Tab. 3 noch einmal aufgeführt.

Tab. 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten

Artengruppe	Name	
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel	Arten der Roten Listen Deutschland oder Niedersachsens (inkl. Vorwarnlisten)	
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>
	35 weitere verbreitete und ungefährdete Arten	

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken, Hautflügler und Netzflügler möglich (Tab. 4).

Tab. 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
	Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>
Libellen	Groß- und Kleinlibellen	Odonata
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Fam. Bienen und Hummeln	Apidae
	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>
Netzflügler	Gewöhnliche Ameisenjungfer	<i>Myrmeleon formicarius</i>

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Über die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen erforderlich.

6.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.3.1 Säugetiere: Artengruppe Fledermäuse

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren.
baubedingte Auswirkungen	Eine baubedingte, über dem allgemeinen Lebensrisiko der Art liegende Gefährdung ist für die in Tab. 3 aufgeführten, Bäume bewohnenden Fledermausarten im von der Umnutzung betroffenen Gehölzbestand auszuschließen, indem Gehölzrodungs- und Fällarbeiten innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnitzeit (01.10. – 28.02.) durchgeführt werden. Für die in Tab. 3 aufgeführten, Gebäude bewohnenden Fledermausarten im von der vom Abriss betroffenen Kartoffelscheune ist eine baubedingte, über dem allgemeinen Lebensrisiko der Art liegende Gefährdung auszuschließen indem der Abriss des Gebäudes im Winter zwischen Dezember und Februar vorgenommen wird. Dabei ist aber ein abgestuftes Vorgehen erforderlich: ▪ manuelles Abräumen des Holzstapels an der südwestlichen Scheunenseite vor Beginn der Abrissarbeiten ▪ manuelles Abdecken des Daches zu Beginn der Abrissarbeiten (im Rahmen der Asbestentsorgung) ▪ Fortsetzung der Abrissarbeiten frühestens am Folgetag Nicht betroffen sind das Große Mausohr und die Mopsfledermaus, die im Gelungsbereich keine potenziellen Quartiere haben (Tab. 1). Als Wochenstube und Winterquartier geeignete, größere Baumhöhlen o.ä. Strukturen sind im vom Eingriff betroffenen Bestand nicht vorhanden, so dass hier keine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen zu erwarten ist.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Ein signifikant erhöhtes, anlage- oder betriebsbedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen der in Tab. 3 aufgeführten Fledermausarten ist durch die geplante Wohn- und Geschäftsnutzung nicht zu erwarten.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass Gehölzrodungen und Baumfällungen im Winterhalbjahr durchgeführt und die Abrissarbeiten wie beschrieben vorgenommen werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.
baubedingte Auswirkungen	Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Störungen der in Tab. 3 aufgeführten Fledermausarten sind Gehölzrodungs- und Fällarbeiten innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnitzeit (01.10. – 28.02.) durchzuführen. Darüber hinaus ist für den Fall von nächtlichen Bauarbeiten die Ausleuchtung von Baustellenflächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Die angrenzenden Gehölze, Gebäude und Freiflächen sind hierbei von direkter Beleuchtung freizuhalten.

anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist die Ausleuchtung von Außenanlagen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Die Beleuchtung darf nur mit streulicharmen Lampentypen erfolgen. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Licht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Flächen ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten. Es sind quasi-UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke zu verwenden.
Fazit	Bei Beachtung der aufgeführten Vorgaben zu Gehölzrodungs- und Fällarbeiten, Abrissarbeiten sowie zur Beleuchtung von Baustellenflächen und Außenanlagen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Unter die geschützten Lebensstätten fallen neben Wochenstuben und Winterquartieren, auch regelmäßig aufgesuchte Sommer-, Zwischen- und Balzquartiere unabhängig von der Individuenzahl, nicht jedoch zufällig bzw. einmalig aufgesuchte Tagesverstecke. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	Mit Wochenstuben und Winterquartieren ist im höhlenarmen, überwiegend jungen bis mittelalten Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu rechnen. Nicht betroffen sind auch potenzielle Wochenstuben und Winterquartiere in den Gebäuden innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs, die nicht abgerissen werden.
Brandfledermaus Breitflügelfledermaus Fransenfledermaus Kleine Bartfledermaus Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	Durch den Abriss der Kartoffelscheune sind aber Lebensstätten in Form von potenziellen, kleinen und nicht frostsicheren Winterquartieren sowie Sommer- und Zwischenquartieren betroffen.
Brandfledermaus Braunes Langohr Fransenfledermaus Kleine Bartfledermaus Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler Zwergfledermaus	Durch den Verlust von Gehölzen sind Balz-, Sommer- oder Zwischenquartiere in Nischen und Spalten von Einzeltieren Gehölze bewohnender Arten betroffen.
	Daher wird für diese Arten geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

	Eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ist nicht zu erwarten, da essenzielle Nahrungshabitate nicht zerstört und Flugstraßen nicht zerschnitten werden. Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich: ▪ die geringe von der Umnutzung betroffene Flächengröße ▪ benachbart auch nach der Realisierung der Planung vorhandene gleich- und höherwertige potenzielle Jagdgebiete ▪ der Erhalt linearer Strukturen entlang der Straßen und potenzieller Quartiere im an das Baugebiet angrenzenden Baumbestand
§ 44 Abs. 5 BNatSchG	Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebäudebestand zu erhalten, sind folgende Ersatzquartiere bereitzustellen: ▪ Anbringen von einer Gruppe á drei Fledermausflachkästen, darunter ein als Ganzjahresquartier geeigneter Kasten an erhalten bleibenden, benachbarten Gebäuden vor dem Abriss ▪ Einbau von einer Gruppe á drei in die Fassade integrierten Fledermausquartieren am Gebäudeneubau (sog. Einbausteine) Die Gebäude-Ersatzquartiere sind im oberen Fassadenbereich bzw. im Dach-Wandübergang in mindestens 5 m Höhe anzubringen. Alle Ersatzquartiere sind von Beleuchtung freizuhalten, ein freier Anflug ist zu gewährleisten. Eine Südostexposition ist zu bevorzugen, eine Nordexposition zu vermeiden. Die Gehölz bewohnenden Arten finden gleich- oder höherwertige Nischen- und Spaltenquartiere innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes in Gehölzen, die nicht von der Fällung betroffen sind. Ein Ausweichen möglicherweise betroffener Tiere ist daher für diese Arten möglich. Im Übrigen kommen die vorgesehenen Ersatzquartiere auch ihnen zugute.
Fazit	Bei Beachtung der aufgeführten Vorgaben zur Bereitstellung von Ersatzquartieren wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Fledermäuse

Bei Durchführung von Gehölzrodungs- und Fällarbeiten innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) sowie der Umsetzung der Maßnahmen zur Beleuchtung und zum Ersatz von Quartieren ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

6.3.2 Vögel

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.
baubedingte Auswirkungen	Die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung der in Tab. 2 aufgeführten Brutvogelarten wird dadurch vermieden, dass Arbeiten zum Abriss der Kartoffelscheune im Winter zwischen Dezember und Februar und solche zur Rodung von Gehölzen innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine über dem allgemeinen Lebensrisiko liegende Gefahr der Tötung und Verletzung.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Nach Realisierung der Planung ist durch die geplante Wohn- und Geschäftsnutzung nicht mit gegenüber dem bestehenden Zustand hinaus reichenden Auswirkungen, die zu einem signifikant erhöhten, anlage- oder betriebsbedingten Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen führen könnten, zu rechnen.
Fazit	Bei Durchführung der Vegetationsräumung innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) und einem Abriss der Kartoffelscheune zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Brutvogelpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzuchterfolg führen.
baubedingte Auswirkungen	Die baubedingte Gefahr der Störung der Tab. 2 aufgeführten Brutvogelarten wird dadurch vermieden, dass Arbeiten zum Abriss der Kartoffelscheune im Winter zwischen Dezember und Februar und solche zur Rodung von Gehölzen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine besondere Gefahr der erheblichen Störung.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Für Brutvögel und Nahrungsgäste sind anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen nicht zu erwarten, da es sich um störungstolerante Arten der Siedlungen handelt. Durch die geplante Wohn- und Gewerbenutzung ist zwar mit einer Zunahme von Emissionen, insbesondere von Lärm und Licht, zu rechnen. Diese siedlungstypischen Störungen werden aber nicht zu einer erhöhten Meidungsreaktionen mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten führen. Zudem ist ggf. ein kleinräumiges Ausweichen einzelner Reviervögel in störungsärmere Bereiche möglich.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass die Vegetationsräumung innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) und der Abriss der Kartoffelscheune zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden, wird der Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Arten, die wiederkehrend den gleichen Neststandort nutzen, das Nest, z.B. die Höhle oder der Horst. Bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, gilt als Fortpflanzungsstätte i.d.R. das Brutrevier. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Rastgebiete oder Schlafplätze als Ruhestätten. Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie für die Aufrechterhaltung ihrer Funktion von essenzieller Bedeutung sind.
	Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen von in Tab. 2 aufgeführten Brutvogelarten ist möglich. Daher ist zu prüfen, in wie weit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Nahrungsgäste hat der von der Nutzungsänderung betroffene Bereich keine essenzielle Bedeutung. Der Verlust von Nahrungsflächen wird keine Auswirkungen auf den Bruterfolg dieser Arten haben, so dass es nicht zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.
§ 44 Abs. 5 BNatSchG Bluthänfling Gartengräsmücke Gelbspötter Girlitz Kernbeißer Nachtigall Pirol Feldsperling Gartenrotschwanz Grauschnäpper Star Trauerschnäpper Haussperling	Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Die Arten finden nach Planungsrealisierung in den erhaltenen Grünflächen des Geltungsbereichs und in dessen Umgebung, z.B. im südöstlich gelegenen Siedlungsgehölz, als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige oder zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für die auf den Roten Listen geführten Arten zu betrachten: Die in Gehölzen frei brütenden Arten finden im umliegenden Baumbestand, insbesondere im südwestlich gelegenen Siedlungsgehölz sowie rund um den östlich gelegenen Kastanienhof in den dortigen Gehölzen gleich oder besser geeignete Habitatstrukturen als im vom Verlust betroffenen Gehölzbestand, der sich zum Großteil aus Ziergehölzen bzw. Koniferen zusammensetzt. Zwar finden die potenziell in der abzureißenden Kartoffelscheune brütenden Vogelarten in der reich strukturierten Dorflage von Oetzen mit zahlreichen landwirtschaftlichen Gehöften ausreichend Ausweichhabitate. Damit die Funktion der Fortpflanzungsstätten im Baum- und Gebäudebestand nach deren Verlust im räumlichen Zusammenhang für die in Höhlen brütenden Arten weiterhin erfüllt wird, sind aber vor dem Abriss der Scheune die vorhandenen Vogel-Nistkästen umzusetzen oder durch neue Nisthilfen zu ersetzen und an erhalten bleibenden, benachbarten Gebäuden anzubringen. Zusätzlich sind am verbleibenden Baumbestand drei Nistkästen für Höhlenbrüter in mindestens 3 m Höhe bevorzugt in Süd- oder Ostexposition anzubringen und auf Dauer zu unterhalten.
Fazit	Sofern die genannten Maßnahmen zur Bereitstellung von Nisthilfen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel

Sofern die Vegetationsräumungsarbeiten innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) durchgeführt werden und Nisthilfen für Höhlenbrüter bereitgestellt werden, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

In der Gemeinde Oetzen (Landkreis Uelzen) ist für eine ca. 0,64 ha große Fläche die Änderung des Bebauungsplans zur Ausweisung eines Dorf- bzw. Wohngebiets geplant.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel- und Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

- Durchführung der Gehölzrodung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
- Abriss der Kartoffelscheune zwischen Dezember und Februar
 - zu Beginn der Abrissarbeiten zunächst manuelles Abräumen des Holzstapels und manuelles Abdecken des Daches
 - Fortsetzen der Abrissarbeiten frühestens am Folgetag
- Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen, Gebäudefassaden, Dächern und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder
- Beleuchtung nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin, Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke
- Anbringen von einer Gruppe á drei Fledermausflachkästen, darunter ein als Ganzjahresquartier geeigneter Kasten an benachbarten Gebäuden vor dem Abriss
- Einbau von einer Gruppe á drei in die Fassade integrierten Fledermausquartieren am Gebäudeneubau
- Anbringen von drei Rundhöhlen und drei Flachkästen im zu erhaltenden Altbaumbestand vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten
- Umsetzen der vorhandenen Vogel-Nistkästen vor dem Abriss der Scheune oder Ersatz durch neue Nisthilfen und Anbringen an benachbarten Gebäuden.
- Anbringen von drei Nistkästen für Höhlenbrüter im verbleibenden Baumbestand

Die Ersatzquartiere bzw. Nisthilfen sind fachgerecht anzubringen und auf Dauer zu unterhalten.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG bei der vorliegenden Planung nicht.

Bleckede, 02. Februar 2022



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

8 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespf. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDKREIS UELZEN (online 2021): Landschaftsrahmenplan. <https://www.landkreis-uelzen.de/HOME/GLOBAL/CONTAINER-SEITE/LANDSCHAFTSRAHMENPLAN.ASPX>

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2021): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2021): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz 57/2020: 13-112. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart. 319 S.

WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

ANHANG



Bebauungsplan Am Bahnhof - 2.Änderung / Biotopbestand des Geltungsbereichs und angrenzender Flächen (M1 : 500) [Kartengrundlagen: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, DOP20, AK5 / ALKIS LGLN © 2021]